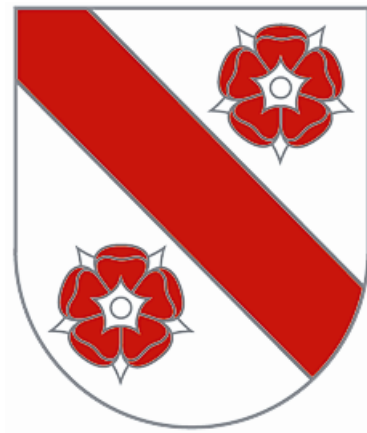


EINWOHNERGEMEINDE KRAUCHTHAL



Personalreglement

Inkraftsetzung: 1. Januar 2021

Inhalt	Artikel	Seite
1. Rechtsverhältnis		
Geltungsbereich	1	3
Öffentlich-rechtlich angestelltes Personal	2	3
Geltung von Beschlüssen des Regierungsrats	2	3
Privatrechtlich angestelltes Personal	3	3
Kündigungsfristen	4	3
2. Lohnsystem		
Grundsatz	5	3
Aufstieg	6	4
Verfahren	7	4
Rückstufung	8	4
Berücksichtigung der finanzielle Situation der Gemeinde	9	4
3. Leistungs- und Verhaltensbeurteilung		
Organigramm	10	4
Verwaltungsleitung	11	4
Übrige Stellen	12	4
Eröffnung/Rechtsmittel	13	5
Aussergewöhnliche Leistungen	14	5
4. Besondere Bestimmungen		
Arbeitsplatzbewertung	15	5
Stellenausschreibung	16	5
Mandatsvergabe	16	5
Unfallversicherung	17	5
Taggeldversicherung	18	5
Pensionskasse	19	5
Abgangsentschädigung Rentenansprüche	19	5
Sitzungsgeld	20	5
Jahresentschädigungen, Spesen	21	6
Externe Sitzungsgelder an Gemeinderatsmitglieder	22	6
Ausbildungsplätze	23	6
Weiterbildung;		
a) Personal	24	6
b) Behördenmitglieder	24	6
Arbeitszeiten	25	6
5. Schlussbestimmungen		
Personalverordnung	26	7
Inkrafttreten	27	7
Anhang I – Gehaltsklassen		8
Anhang II – Stellenetat		9
Anhang III – Pauschalentschädigungen		10
Anhang IV – Stundenlöhne		12
Anhang V – Feuerwehr Krauchthal – Entschädigungen und Sold		13

Die Personen und Ämterbezeichnung in diesem Reglement gelten, soweit aus den Bestimmungen selber nicht etwas anderes hervorgeht, für Personen beiderlei Geschlechts.

Die Einwohnergemeinde Krauchthal erlässt gestützt auf Artikel 12 Bst. des Organisationsreglements der Einwohnergemeinde Krauchthal vom 4. Dezember 2007 in der Fassung vom 11. August 2020 folgendes

Personalreglement

1. Rechtsverhältnis

	<u>Artikel 1</u>
Geltungsbereich	<p>¹Die in diesem Personalreglement aufgestellten Vorschriften gelten mit Ausnahme der privatrechtlich angestellten Personen und Abs. 2 für das gesamte Personal der Gemeinde.</p> <p>²Vorbehalten bleiben die Bestimmungen der Gesetzgebung über die Anstellung der Lehrkräfte.</p>
	<u>Artikel 2</u>
Öffentlich-rechtlich angestelltes Personal	<p>¹Das Personal der Einwohnergemeinde Krauchthal wird öffentlich-rechtlich mit Vertrag angestellt.</p> <p>²Ergänzend gelten die Bestimmungen des kantonalen Rechts.</p>
Geltung von Beschlüssen des Regierungsrats	<p>³Die Beschlüsse des Regierungsrats zu personalpolitischen Fragen (Teuerung, etc.) gelten auch für das Gemeindepersonal.</p>
	<u>Artikel 3</u>
Privatrechtlich angestelltes Personal	<p>¹Die im Stundenlohn beschäftigten mitarbeitenden Personen werden privatrechtlich angestellt.</p> <p>²Der Gemeinderat bestimmt in Anlehnung an Anhang IV die privatrechtlich anzustellenden Funktionen.</p> <p>³Massgebend sind ausschliesslich die vertraglichen Bestimmungen und ergänzend das Schweizerische Obligationenrecht.</p>
	<u>Artikel 4</u>
Kündigungsfristen	<p>¹Die Kündigungsfrist beträgt drei Monate.</p> <p>²Die Kündigung durch die Gemeinde erfolgt in Form einer begründeten Verfügung. Das betroffene Personal ist vorher anzuhören.</p>

2. Lohnsystem

	<u>Artikel 5</u>
Grundsatz	<p>¹Jede Stelle wird einer Gehaltsklasse zugeordnet (Anhang I).</p> <p>²Für jede Gehaltsklasse bestehen ein Grundgehalt von 100 Prozent und 80 Gehaltsstufen. Innerhalb der Gehaltsklasse ist die Gehaltsentwicklung bezogen auf das Grundgehalt wie folgt abgestuft:</p> <ul style="list-style-type: none">a) 20 Gehaltsstufen von je 1,0 Prozent,b) 40 Gehaltsstufen von je 0,75 Prozent,c) 20 Gehaltsstufen von je 0,5 Prozent. <p>Dem Grundgehalt sind 6 Einstiegsstufen von je 1,5 Prozent des Grundgehalts vorangestellt.</p>

³Der Aufstieg erfolgt gestützt auf das Resultat der jährlichen Leistungsbeurteilung

Artikel 6

Aufstieg

¹Der Aufstieg innerhalb einer Gehaltsklasse erfolgt jährlich durch Anrechnung von Gehaltsstufen.

²Der Gemeinderat legt fest, welche Mittel für Aufstiege insgesamt zur Verfügung stehen.

³Ob und in welchem Ausmass ein Aufstieg erfolgt, ist abhängig

- a) von der individuellen Leistung
- b) vom individuellen Verhalten
- c) von der gerechten Verteilung der zur Verfügung stehenden Mittel
- d) von anderen sachlich haltbaren Gründen

⁴Der Gemeinderat regelt die Einzelheiten durch Verordnung.

Artikel 7

Verfahren

¹Der Gemeinderat regelt das Verfahren mittels Verordnung.

²Es besteht kein Rechtsanspruch auf die Gewährung von Gehaltsstufen.

Artikel 8

Rückstufung

¹Das Gehalt kann jährlich um bis zu vier Stufen reduziert werden, sofern die Leistungsbeurteilung auch im vorhergehenden Jahr ergeben hat, dass Anforderungen/Zielvorgaben in wichtigen Bereichen nicht erfüllt werden.

²Das Gehalt kann nicht unter das Grundgehalt (Minimum der Gehaltsklasse) reduziert werden.

Artikel 9

Berücksichtigung der finanziellen Situation der Gemeinde

Der Gemeinderat kann bei schwieriger finanzieller Lage der Gemeinde, unter Berücksichtigung der Konjunkturlage sowie der Entwicklung der Gehälter der öffentlichen Gemeinwesen und der Privatwirtschaft auf die Gewährung von Gehaltsstufen ganz oder teilweise verzichten.

3. Leistungs- und Verhaltensbeurteilung

Artikel 10

Organigramm

¹Der Gemeinderat stellt die Unterstellungsverhältnisse des Personals im Organigramm der Organisationsverordnung dar.

Artikel 11

Verwaltungsleitung

¹Das Gemeindepräsidium ist für die Leistungs- und Verhaltensbeurteilung der Verwaltungsleitung verantwortlich.

²Das Gemeindepräsidium unterbreitet seinen Antrag dem Gemeinderat zum Beschluss.

³Der Gemeinderat regelt die Einzelheiten durch Verordnung.

Artikel 12

Übrige Stellen

¹Für die Leistungs- und Verhaltensbeurteilung der übrigen Stellen sind die direkten Vorgesetzten gemäss Organigramm verantwortlich.

²Die direkten Vorgesetzten unterbreiten ihren Antrag auf dem Dienstweg dem Gemeinderat zum Beschluss.

³Der Gemeinderat regelt die Einzelheiten durch Verordnung.

Eröffnung/Rechtsmittel	<p><u>Artikel 13</u></p> <p>¹Der Entscheid des Gemeinderates ist dem Personal bekanntzugeben.</p> <p>²Das Personal kann innert zehn Tagen nach Bekanntgabe des Entscheides eine beschwerdefähige Verfügung verlangen.</p> <p>³Das Personal kann die Verfügung innert dreissig Tagen nach Eröffnung mit Beschwerde beim Regierungsstatthalteramt anfechten.</p>
Aussergewöhnliche Leistungen	<p><u>Artikel 14</u></p> <p>Der Gemeinderat kann aussergewöhnliche Leistungen mit Leistungsprämien von maximal CHF 2'500.00 pro Jahr und Person belohnen.</p>

4. Besondere Bestimmungen

Arbeitsplatzbewertung	<p><u>Artikel 15</u></p> <p>Ändert sich das Arbeitsvolumen wesentlich, lässt der Gemeinderat die Stellen in der Verwaltung neu bewerten.</p>
Stellenausschreibung	<p><u>Artikel 16</u></p> <p>¹Die Gemeinde schreibt freie Stellen abteilungsleitender Personen unter Vorbehalt von Abs. 2. öffentlich aus.</p>
Mandatsvergabe	<p>²Der Gemeinderat ist befugt, im Rahmen des bisherigen Stellenkontingentes und der bisherigen Lohnkosten, einzelne Arbeitsbereiche der Verwaltung anstelle einer Festanstellung im Auftragsverhältnis an Dritte zu vergeben.</p>
Unfallversicherung	<p><u>Artikel 17</u></p> <p>Die Gemeinde versichert das Personal gegen die Folgen von Berufs- und Nichtberufsunfällen gemäss Unfallversicherungsgesetz (UVG).</p>
Taggeldversicherung	<p><u>Artikel 18</u></p> <p>Schliesst die Gemeinde eine Taggeldversicherung ab, gehen die gesamten Prämien zu ihren Lasten.</p>
Pensionskasse	<p><u>Artikel 19</u></p> <p>¹Die Gemeinde versichert das Personal gegen die wirtschaftlichen Folgen der Invalidität, des Alters und des Ablebens im Rahmen des Bundesgesetzes über die berufliche Vorsorge (BVG) und besonderer Gemeindevorschriften.</p> <p>²Das Gemeindepräsidium kann auf Wunsch des Amtsinhabers freiwillig der beruflichen Vorsorge (BVG) unterstellt werden.</p> <p>³Die Verteilung der Prämien richtet sich nach dem Reglement der Vorsorgeeinrichtung.</p>
Abgangsentschädigung Rentenansprüche	<p>⁴Die Bestimmungen des kantonalen Rechts über die Abgangsentschädigungen und die Rentenansprüche (Art. 32 und 33 PG) finden in der Gemeinde keine Anwendung.</p>
Sitzungsgeld	<p><u>Artikel 20</u></p> <p>Das Personal hat Anspruch auf Sitzungsgeld, wenn die Sitzung nicht als Arbeitszeit angerechnet wird.</p>

Jahresentschädigungen, Spesen	<u>Artikel 21</u>
	1Die Pauschalentschädigungen werden im Anhang III geregelt.
	2Mit den Pauschalentschädigungen gemäss Anhang III sind sämtliche Verpflichtungen im Zusammenhang mit dem auszuübenden Amt abgegolten. Es besteht einzig für Mitglieder der ständigen und nichtständigen Kommissionen und Arbeitsgruppen ein zusätzlicher Anspruch auf Sitzungsgelder. Ausgenommen davon sind die Mitglieder des Gemeinderates, welche mit der Entschädigung gemäss Anhang III Ziffer 1.1 keinen Anspruch auf weitere Vergütungen haben.
	3Sämtliche Pauschalentschädigungen unterliegen dem Teuerungsausgleich. Die Gewährung richtet sich grundsätzlich nach den kantonalen Entscheiden.
	4Die im Anhang III nicht aufgeführten Behördenmitglieder sowie Delegierte in Gemeindeverbänden, Verwaltungsräten, Vereinen, etc. und Funktionäre, welche nicht im Stundenlohn entschädigt werden, haben grundsätzlich Anspruch auf Sitzungsgeld sowie auf die Vergütung der effektiven Spesen.
	5Der Anspruch auf Sitzungsgeld entfällt, wenn bereits ein Sitzungsgeld von einer anderen Institution (z.B. Gemeindeverband) ausgerichtet wird.
Externe Sitzungsgelder an Gemeinderatsmitglieder	<u>Artikel 22</u>
	1Erhalten Gemeinderatsmitglieder für die Mitwirkung in externen Gremien Sitzungsgelder, so gehen diese an die Gemeindekasse.
	2Der Gemeinderat legt die Sitzungsgelder und Spesen mittels Verordnung fest.
Ausbildungsplätze	<u>Artikel 23</u>
	1Die Gemeinde bietet im Rahmen ihrer Möglichkeiten Lehrstellen an.
	2Der Gemeinderat regelt die Einzelheiten mittels Verordnung.
Weiterbildung; a) Personal b) Behördenmitglieder	<u>Artikel 24</u>
	1Die Gemeinde fördert und unterstützt die Weiterbildung des Gemeindepersonals im Rahmen der beruflichen Anstellung.
	2Die Gemeinde fördert und unterstützt die Weiterbildung der Behördenmitglieder im Rahmen ihres Amtes.
	3Der Gemeinderat regelt die Einzelheiten mittels Verordnung.
Arbeitszeiten	<u>Artikel 25</u>
	1Es gilt bei der Arbeitszeit die Regelung für das Kantonspersonal.
	2Der Gemeinderat bestimmt die Schalteröffnungszeiten.
	3Der Gemeinderat regelt Einzelheiten, insbesondere Abweichungen zum kantonalen Recht, mittels Verordnung.

5. Schlussbestimmungen

Artikel 26

Personalverordnung

Der Gemeinderat kann Einzeleiten durch Verordnung regeln, namentlich:

- a) Verfahren Gehaltsaufstieg
- b) Verfahren Leistungs- und Verhaltensbeurteilung
- c) Sitzungsgelder und Spesen
- d) Ausbildungsplätze
- e) Weiterbildung Personal
- f) Arbeitszeiten

Artikel 27

Inkrafttreten

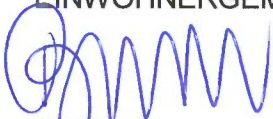
¹Dieses Reglement mit Anhängen I bis V tritt am 1. Januar 2021 in Kraft.

²Es hebt alle ihm widersprechenden Vorschriften, insbesondere das Personalreglement vom 2. Dezember 2008, auf.

GENEHMIGUNGSVERMERK

Die Urnenabstimmung vom 13. Dezember 2020 nahm dieses Reglement an.

EINWOHNERGEMEINDE KRAUCHTHAL



Beat Lauber
Gemeindepräsident



Andreas Bösch
Verwaltungsleiter

AUFLAGEZEUGNIS

Der unterzeichnende Verwaltungsleiter bescheinigt, dass das vorliegende Reglement während 30 Tagen vor der beschlussfassenden Urnenabstimmung vom 13. Dezember 2020 öffentlich aufgelegt worden ist. Er gab die Auflage im amtlichen Anzeiger Nr. 45 vom 5. November 2020 bekannt.

Krauchthal, 6. November 2020



Andreas Bösch
Verwaltungsleiter

Anhang I

Gehaltsklassen

Gemäss Artikel 5 wird jede Stelle einer Gehaltsklasse zugeordnet.

Ziffer	Stellenbezeichnung	Gehaltsklasse
1.1	Verwaltungsleiter/in	22
1.2	Abteilungsleiter/in	21
1.3	Schulleitung	Gemäss BKD
1.4	Sachbearbeitung I (höhere Fachausbildung oder Stv.-Funktion Kader)	16
1.5	Sachbearbeitung II (Kaufmännische Ausbildung mit spezifischer Weiterbildung)	14
1.6	Sachbearbeitung III (Kaufmännische Ausbildung)	13
1.7	Hauswart I (Schulanlage Krauchthal) Hauswart II (Schulanlage Hettiswil) Hauswart III (Gemeindehaus) Hilfs-Hauswartung Schulanlagen	13 12 10 10
1.8	Gemeindewegmeister Gruppenführer/in Mitarbeiter/in	14 11

Anhang II

Stellenetat

Zif-fer	Abteilung / Bereich	Stellenetat
1.1	Verwaltungsleitung / Gemeindeschreiberei	280 %
1.2	Bauverwaltung	160 %
1.3	Finanzverwaltung	150 %
1.4	Schule	40 %
1.5	Hauswartung Schulanlagen Hilfs-Hauswartung Schulanlagen	200 % 70 %
1.6	Hauswartung Gemeindehaus	15 %
1.7	Werkhof	300 %
1.8	Ausbildungsplatz Verwaltung	100 %
1.9	Ausbildungsplatz Werkhof	100 %

- Der Gemeinderat kann den Stellenetat in eigener Zuständigkeit befristet um 30 Stellen-Prozent erhöhen.

Anhang III

Pauschalentschädigungen

1. Gemeinderat

Ziffer	Funktion	Jahresentschädigung		Spesen
1.1	Gemeinderat			in Entschädigung inbegriffen; maximale Ausrichtung gem. Weisungen kant. Steuerverwaltung
	Präsidium	CHF	25'000.00	
	Ressort Bildung	CHF	10'000.00	
	Ressort Finanzen	CHF	10'000.00	
	Ressort Hochbau und Planung	CHF	15'000.00	
	Ressort öffentliche Sicherheit	CHF	10'000.00	
	Ressort Soziales	CHF	10'000.00	
	Ressort Tiefbau und Umwelt	CHF	15'000.00	
	Zuschlag Vizepräsidium	CHF	3'000.00	

2. Übrige Behördenmitglieder

Ziffer	Funktion	Jahresentschädigung		Spesen
2.1	Leitung Gemeindeversammlung pro Versammlungsvorbereitung pro geleitete Versammlung	CHF	80.00	effektive Spesen
		CHF	80.00	
2.2	Feuerwehrkommission Präsidium Mitglieder		–	– effektive Spesen
		CHF	265.00	
2.3	Hochbau- und Planungskommission Präsidium Mitglieder	CHF	–	– effektive Spesen
		CHF	530.00	
2.4	Kulturkommission Präsidium Mitglieder	CHF	–	– effektive Spesen
		CHF	265.00	
2.5	Tiefbau- und Umweltkommission Präsidium Mitglieder	CHF	–	– effektive Spesen
		CHF	530.00	
2.6	Abstimmungs- und Wahlausschuss Präsidium pro durchgeführte Abstimmung Mitglieder pro durchgeführte Abstimmung	CHF	160.00	keine Spesen
		CHF	75.00	

2.7	Gesellschaftskommission Präsidium Mitglieder	CHF CHF	– 265.00	– effektive Spesen
2.8	Sicherheitskommission Präsidium Mitglieder	CHF CHF	– 265.00	– effektive Spesen

3. Funktionäre / Diverse

Ziffer	Funktion	Jahresentschädigung	Spesen
3.1	Brunnenmeister Krauchthal Hettiswil Zählerablesen (analog) pro Zähler Zählerablesen (digital) pro Zähler	CHF 3'160.00 CHF 2'110.00 CHF 5.30 CHF 1.00	effektive Spesen
3.2	Turmuhrwärter Lindenzytli	CHF 425.00	–
3.3	Gemeindeweibel pro Zustellung	CHF 100.00	effektive Spesen
3.4	Abendpikettstellung Hauswartung Schulanlagen	CHF 2'530.00	–
3.5	Pikettstellung Werkhofmitarbeiter	CHF 2'845.00	–

- Ausserordentlicher Aufwand und spezielle Entschädigungen werden durch den Gemeinderat festgelegt.
- Erfolgt ein Amtswechsel von Behördenmitgliedern (Ziffer 1 und 2) nicht auf den Jahreswechsel, besteht lediglich ein Anspruch auf die bis zu diesem Zeitpunkt anfallenden Spesen. Jahresentschädigungen werden anteilmässig berechnet.

Anhang IV

Stundenlöhne

1. Allgemeines

Ziffer	Text
1.1	Der Gemeinderat legt jährlich den allgemeinen Stundenlohn sowie die dafür Berechtigten innerhalb von CHF 20.00 bis CHF 40.00 fest.

2. Zulagen

Ziffer	Zulage
2.1	Die Berechnungsgrundlage für den Anteil Ferienentschädigung, Feiertagsentschädigung sowie den Anteil 13. Monatslohn basiert auf den kantonalen Richtlinien

3. Ansätze Winterdienst

Ziffer	Tätigkeit	Stundenlohn
3.1	Winterdienst - Schneepflügen mit Allradtraktor, Ketten, Schneepflug Gemeinde - Strassen salzen mit Traktor und Düngerstreuer	CHF 35.00
3.2	Zuschlag für Nacht- und Wochenendarbeit (Nacht: 20.00 – 06.00 Uhr / Wochenende: SA 12.00 – 20.00 Uhr + SO)	CHF 11.00
3.3	Fahrzeug- und Maschinenentschädigung	gem. ART-Richtlinien

Anhang V

Feuerwehr Krauchthal – Entschädigungen und Sold

1. Jahresentschädigungen

Ziffer	Funktion	Jahresentschädigung	
1.1	Kommandant	CHF	3'000.00
	Vize-Kommandant	CHF	1'000.00
	Chef Ausbildung	CHF	1'500.00
	Fourier	CHF	1'500.00
	Materialverwalter	CHF	1'000.00
	Materialwart (+ Std.-Aufwand gem. Ziffer 3.4)	CHF	200.00
	MotOf	CHF	500.00
	Parkchef (+ Std.-Aufwand gem. Ziffer 3.4)	CHF	200.00
	Chef Atemschutz	CHF	500.00
	AS-Gerätechef (+ Std.-Aufwand gem. Ziffer 3.4)	CHF	300.00
	Chef Absturzsicherung	CHF	300.00
	Chef Verkehr	CHF	100.00
	Chef Elektro	CHF	100.00

In der Feuerwehrverordnung wird bestimmt, was mit der Jahresentschädigung abgegolten ist. Die übrigen Kosten und Spesen werden nach Aufwand (im Stundenlohn) abgerechnet.

2. Sold

Für Übungen, Rapporte, Inspektionen und Alarmübungen wird folgender Sold ausgerichtet:

Ziffer	Funktion	Sold	
2.1	Jugendfeuerwehr	CHF	10.00
	Soldaten	CHF	15.00
	Kpl	CHF	20.00
	Spezialisten	CHF	20.00
	Wm, höhere Uof, Atemschutz	CHF	25.00
	Offiziere	CHF	30.00

3. Übrige Entschädigungen

Die nachfolgenden Tätigkeiten werden nach den jeweils gültigen Stundenlöhnen bzw. Sitzungsgeldentschädigung der Einwohnergemeinde Krauchthal ausgerichtet.

Ziffer	Tätigkeit
3.1	Allgemeine Einsätze und Arbeiten aller eingeteilten Personen der Feuerwehr.
3.2	Für den Abräumdienst nach einem Schadenfall wird die vom Kommandanten eingesetzte Mannschaft nach Stundenlohn entschädigt. Abräumdienste zulasten der Gemeinde erfolgen nur, soweit dies von den Organen der Gebäudeversicherung angeordnet wird. Weitergehender, freiwilliger Abräumdienst durch Gemeindebürger wird von der Gemeinde nicht vergütet.
3.3	Für Wartungs- und Reparaturarbeiten an Fahrzeugen, Motorspritzen und Geräten.
3.4	Für das Reinigen und Versorgen des Schlauchmaterials und Gerätschaften, sofern es nicht im Anschluss an eine Übung erfolgen kann.
3.5	Für die Teilnahme an obligatorischen Aus- und Weiterbildungskursen, Wehrdienstkursen, Delegiertenversammlungen, Kommandantenrapporten usw.. Die von anderer Seite ausgerichteten Entschädigungen werden angerechnet.